

28.12.84

Fz - K - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer- gesetzes

A. Zielsetzung

Der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes ist auf finanzielle Hilfen zur Förderung von Ausbildungsplätzen bis zum 31. Dezember 1985 anwendbar. Zuwendungen, die den Ausbildungsbetrieben nach dem 31. Dezember 1985 zufließen, werden von der Vergünstigung des § 24 b EStG nicht mehr erfaßt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verlängert die Gewährung des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages auf Zuwendungen, die bis zum 31. Dezember 1990 den Ausbildungsbetrieben zufließen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

180 Mio DM.

28.12.84

Fz - K - Wi

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer-
gesetzes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Mainz, den 20. Dezember 1984

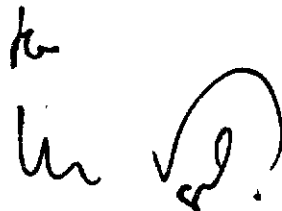
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den beigefügten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzesantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'K' followed by a large, flowing loop and a small dot at the end.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Einkommensteuergesetz

In § 24 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Steuerbereinigungsgesetzes vom (BGBl. I S.) wird die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1990" ersetzt.

Artikel 2

Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 24 b des Einkommensteuergesetzes können Steuerpflichtige in Höhe der von ihnen erhaltenen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze bestimmt sind, einen Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag geltend machen. Dies hat die - vom Gesetzgeber beabsichtigte - Folge, daß die Zuschüsse steuerlich ungeschmälert den Ausbildungsbetrieben zufließen. Die Regelung des § 24 b EStG ist allerdings bis zum 31.12.1985 befristet.

Nach der bereits jetzt erkennbaren Entwicklung wird die Ausbildungsplatznachfrage auch in den Jahren 1985 und 1986 sehr hoch sein. Es ist daher dringend geboten, die steuerliche Absetzbarkeit derartiger Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern. Da sich die Auszahlung der Zuwendungen entsprechend der Ausbildungsdauer je Ausbildungsverhältnis auf bis zu 3 1/2 Jahre erstrecken kann und zumindest noch der Einstellungsjahrgang 1986 begünstigt werden sollte, muß die Geltungsdauer des § 24 b EStG bis zum 31.12.1990 verlängert werden.

Im einzelnen:

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

In § 24 b wird durch die Änderung der Jahreszahl "1985" in die Jahreszahl "1990" die steuerliche Abzugsfähigkeit von finanziellen Hilfen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes an Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und selbständig Tätige gezahlt werden, auch für die Jahre 1986 bis 1990 sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

08.02.85

Gesetzentwurf**des Bundesrates**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes**A. Zielsetzung**

Der Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag nach § 24 b des Einkommensteuergesetzes ist auf finanzielle Hilfen zur Förderung von Ausbildungsplätzen bis zum 31. Dezember 1985 anwendbar. Zuwendungen, die den Ausbildungsbetrieben nach dem 31. Dezember 1985 zufließen, werden von der Vergünstigung des § 24 b EStG nicht mehr erfaßt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf verlängert die Gewährung des Ausbildungsplatz-Abzugsbetrages auf Zuwendungen, die bis zum 31. Dezember 1990 den Ausbildungsbetrieben zufließen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Gesetzentwurf führt in den nächsten vier Jahren zu einem Steuerausfall von insgesamt 180 Mio DM. Im Entstehungsjahr 1986 beträgt der Steuerausfall 45 Mio DM; davon entfallen auf Bund und Länder je 18,5 Mio DM und auf die Gemeinden 8 Mio DM.

08.02.85

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 547. Sitzung am 8. Februar 1985 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Einkommensteuergesetz

In § 24 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), wird die Jahreszahl "1985" durch die Jahreszahl "1990" ersetzt .

Artikel 2
Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 24 b des Einkommensteuergesetzes können Steuerpflichtige in Höhe der von ihnen erhaltenen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die zur Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze bestimmt sind, einen Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag geltend machen. Dies hat die - vom Gesetzgeber beabsichtigte - Folge, daß die Zuschüsse steuerlich ungeschmälert den Ausbildungsbetrieben zufließen. Die Regelung des § 24 b EStG ist allerdings bis zum 31.12.1985 befristet.

Nach der bereits jetzt erkennbaren Entwicklung wird die Ausbildungsplatznachfrage auch in den Jahren 1985 und 1986 sehr hoch sein. Es ist daher dringend geboten, die steuerliche Absetzbarkeit derartiger Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus zu verlängern. Da sich die Auszahlung der Zuwendungen entsprechend der Ausbildungsdauer je Ausbildungsverhältnis auf bis zu 3 1/2 Jahre erstrecken kann und zumindest noch der Einstellungsjahrgang 1986 begünstigt werden sollte, muß die Geltungsdauer des § 24 b EStG bis zum 31.12.1990 verlängert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

In § 24 b wird durch die Änderung der Jahreszahl "1985" in die Jahreszahl "1990" die steuerliche Abzugsfähigkeit von finanziellen Hilfen, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes an Land- und Forstwirte, Gewerbetreibende und selbständig Tätige gezahlt werden, auch für die Jahre 1986 bis 1990 sichergestellt.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.